Rechtsverordnungen zum Schutzobjekt NSG-7300-225 Oberes Hirtenbachtal:

Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzge "Oberes Hirtenbachtal" Landkreis Südliche Weinstraße vom 18. April 2016 7300-20160418T120000)	(RVO-
§ 1 Bestimmung zum Naturschutzgebiet	2
§ 2 Lage, Größe und Grenzverlauf	2
§ 3 Schutzzweck	3
§ 4 Schutzbestimmungen	3
§ 5 Ausnahmen von den Schutzbestimmungen	5
§ 6 Ordnungswidrige Handlungen	5
§ 7 Inkrafttreten	
Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Oberes Hirtenbachtal" Lar Südliche Weinstraße vom 29. Juni 2018 (RVO-7300-20180629T120000)	
§ 1 Bestimmung zum Naturschutzgebiet	8
§ 2 Lage, Größe und Grenzverlauf	8
§ 3 Schutzzweck	9
§ 4 Schutzbestimmungen	9
§ 5 Ausnahmen von den Schutzbestimmungen	11
§ 6 Ordnungswidrige Handlungen	11
§ 7 Inkrafttreten	13

Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Oberes Hirtenbachtal" Landkreis Südliche Weinstraße vom 18. April 2016 (RVO-7300-20160418T120000)

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 02. Mai 2016, Nr. 15, S. 473)

Aufgrund des § 22 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51 vom 06. August 2009) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. Nr. 11 Seite 283 vom 15.Oktober 2015), wird verordnet:

§ 1 Bestimmung zum Naturschutzgebiet

Das in § 2 näher beschriebene und in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt; es trägt die Bezeichnung "Oberes Hirtenbachtal".

§ 2 Lage, Größe und Grenzverlauf

- (1) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet ist etwa 52,1 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkung Pleisweiler-Oberhofen, Verbandsgemeinde Bad Bergzabern im Landkreis Südliche Weinstraße entsprechend der beigefügten Karte.
- (2) Zum Gebiet gehören folgende Grundstücke in der Gemarkung Pleisweiler-Oberhofen:
 - 1208, 1208/2, 1209, 1209/2, 1991, 1991/2, 1991/4, 1991/5, 1991/6, 1997/3, 1997/4, 1997/5, 1997/6, 1998, 1998/2, 1999, 1999/2, 2000, 2001, 2001/2, 2002, 2002/2, 2002/3, 2002/4, 2002 /5, 2002/6, 2002/7, 2003, 2003/2, 2004/3, 2004/4, 2004/5, 2004/6, 2005/3, 2005/4, 2005/5, 2005/6, 2006/1, 2006/2, 2007, 2007/2, 2007/3, 2007/4, 2008, 2008/2, 2009, 2009/2, 2009/3, 2009/4, 2009/5, 2009/6, 2009/7, 2009/8, 2009/9, 2009/10, 2010/1, 20102, 2011, 2011/2, 2011 /3, 2012/2, 2012/3, 2012/4, 2012/5, 2013, 2013/2, 2013/3, 2014/3, 2014/4, 2014/5, 2014/6, 2015/3, 2015/4, 2015/5, 2015/6, 2016/1, 2016/2, 2017/1, 2017/2, 2018/1, 2018/2, 2022, 2023, 2023/2, 2024, 2024/2, 2025, 2025/2, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2043/2, 2044, 2045, 2046, 2046/2, 2048, 2048/2, 2048/4, 2049, 2050/3, 2050/4, 2050/5, 2050/6, 2051/1, 2051/2, 2052/3, 2052/4, 2052/5, 2052/6, 2053/3, 2053/4, 2053/5, 2053/6, 2054/1, 2054/2, 2055/1, 2055/2, 2056/4, 2056/5, 2056/6, 2056/7, 2056/8, 2056/9, 2058/1, 2058/2, 2059/3, 2059/4, 2059/5, 2059/6, 2060/1, 2060/2, 2061, 2061/2, 2062/1, 2062/2, 2063/1, 2063/2, 2064/1, 2064/2, 2065, 2065/2, 2065/3, 2065/4, 2065/5, 2067, 2067/2, 2067/3, 2068/3, 2068/4, 2068/5, 2068/6, 2070/1, 2070/2, 2072/1, 2072/2,

2073/1, 2073/2, 2074/1, 2074/2, 2076, 2077, 2077/2, 2078, 2078/3, 2080, 2080/2, 2080/3, 2081, 2082, 2083, 2083/2, 2083/3, 2083/4, 2084, 2085, 2086, 2087, 2087/2, 2087/3, 2088, 2089/1, 2089/2, 2090, 2091, 2092/1, 2092/2, 2093/1, 2093/2, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2105/2, 2105/3, 2106, 2106/2, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2122/ 2, 2123, 2124, 2124/2, 2125, 2125/2, 2126, 2126/3, 2127, 2127/2, 2129, 2129/2, 2130, 2130/2, 2130/3, 2131, 2132, 2133, 2133/2, 2134, 2135, 2135/2, 2135/3, 2135/4, 2135/5, 2135/6, 2135/8, 2135/9, 2135/10, 2135/11, 2135/12, 2135/13, 2135/14, 2135/15, 2135/16, 2135/17, 2135/18, 2137, 2138, 2138/2, 2139, 2140, 2141, 2141/2, 2142, 2143, 2144, 2145, 2145/2, 2146, 2147, 2148, 2149, 2149/2, 2149/3, 2150, 2151, 2151/2, 2152, 2152/2, 2153, 2153/2, 2154, 2154/2, 2155, 2156, 2157, 2157/2, 2158, 2158/2, 2159, 2160, 2162, 2163, 2163/2, 2163/3, 2164, 2164/2, 2165, 2165/2, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2179/2, 2179/4, 2180, 2180/2, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185/1, 2185/2, 2186, 2187, 2187/2, 2187/3, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2193/2, 2194/1, 2194/2, 2195, 2195/5, 2195/6, 2195/7, 2195/8, 2195/9, 2196/3, 2196/4, 2197, 2198, 2198/2, 2198/3, 2199, 2199/2, 2199/3, 2199/4, 2200, 2201, 2202, 2203, 2209/6, 2209/7, 2209/8, 2209/9, 2210, 2211, 2212, 2212/2, 2213, 2214, 2216, 2217, 2218, 2219, 2219/2, 2220, 2222, 2223, 2224, 2225.

Der umzäunte Bereich der militärischen Senderanlage gehört nicht zum Geltungsbereich des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck in dem einstweilig sichergestellten Naturschutzgebiet ist die Erhaltung und Entwicklung von Kalkmagerrasen, die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter Waldwiesen und Weiden, die Entwicklung lichter Kieferntrockenwälder und Waldschneisen für Ziegenmelker und Heidelerche sowie die Erhaltung und natürliche Entwicklung der Gewässer, der Bruchwälder im Talgrund und der übrigen Wälder als Standorte und Lebensräume typischer, seltener und gefährdeter wild lebender Pflanzen und Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.

§ 4 Schutzbestimmungen

In dem einstweilig sichergestellten Naturschutzgebiet sind, abgesehen von den in § 5 aufgeführten Ausnahmen, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;

- 2. Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Spiel-, Aufenthalts-, Reit-, Campier-, Verkaufs-, Landeplatz, Garten, Gewässer oder für andere Zwecke anzulegen oder in Nutzung zu nehmen;
- 3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
- 4. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht zur Regelung des Verkehrs notwendig sind oder im Zusammenhang mit dem einstweilig sichergestellten Naturschutzgebiet oder der Kennzeichnung von Wegen einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
- 5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Straßen durchzuführen oder Wege mit Bindemitteln zu befestigen;
- 6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
- 7. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
- 8. Tümpel, feuchte und nasse Mulden, Senken und Vertiefungen zu verändern oder zu beseitigen oder ihren Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit zu verändern oder Oberflächenwasser zu benutzen:
- 9. Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz einschließlich zur Bewässerung zu benutzen oder den Wasserhaushalt in irgendeiner Form zu verändern;
- 10. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
- 11. Flächen neu aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren, oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Kurzumtriebsplantagen anzulegen;
- 12. Grünland umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln;
- 13. Biozide oder Düngemittel oder Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel anzuwenden;
- 14. Sukzessionsflächen zu nutzen oder auf andere Weise ihre natürliche Entwicklung zu verändern oder zu beeinträchtigen;
- 15. eine bestehende Nutzungsart in eine andere, den Schutzzweck beeinträchtigende Nutzungsart umzuwandeln;
- 16. Landschaftsbestandteile wie Einzelgehölze, Baumgruppen und Gebüsche oder in § 3 aufgeführte Biotoptypen zu verändern, zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 17. wild wachsende Pflanzen aller Art, einschließlich Pilze, einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu schädigen;
- 18. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich aufzusuchen, zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
- 19. Tiere, Nistgeräte oder Futter irgendeiner Art, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
- 20. Wildfutterplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
- 21. eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
- 22. Flächen gärtnerisch, zur Hobbytierhaltung oder zu Freizeitzwecken zu nutzen;

- 23. feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern, abzulagern, einzubringen oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
- 24. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder Hunde unangeleint laufen zu lassen;
- 25. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, zu reiten, zu zelten, zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, für Geocaching zu nutzen;
- 26. Lärm zu verursachen, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge oder Flugdrachen oder ähnliches zu betreiben;
- 27. Volksläufe, Rallyes, Geländefahrten oder irgendwelche anderen Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5 Ausnahmen von den Schutzbestimmungen

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind
 - zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer sowie zur Grundwassergewinnung im zugelassenen Umfang;
 - 2. für die auf den Schutzzweck und mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmte Offenhaltung des Gebietes durch Beweidung, Mahd oder ähnliche extensive Bewirtschaftung;
 - 3. zur ordnungsgemäßen, auf die Schutzziele ausgerichteten forstwirtschaftlichen Nutzung von Waldflächen, die mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt ist;
 - 4. zur Wahrnehmung des Jagdrechts und zur Ausübung der Jagd;
 - 5. zur bestimmungsgemäßen Nutzung und ordnungsgemäßen Unterhaltung von Wegen, vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Fernmeldeanlagen, Leitungen und sonstiger zulässigerweise errichteter Anlagen;
 - 6. zur Beseitigung und Renaturierung von Altlasten und Altablagerungen in einvernehmlicher Absprache mit der Naturschutzbehörde.
- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der oberen Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten oder mit dieser einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung, der Wiederherstellung des Gebietes, der Renaturierung und dem Rückbau von Anlagen, der Besucherinformation und -lenkung, der Öffentlichkeitsarbeit oder der Erforschung des Gebietes oder zu vorgeschriebenen Untersuchungen dienen.

§ 6 Ordnungswidrige Handlungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;

- 2. § 4 Nr. 2 Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Spiel-, Aufenthalts-, Reit-, Campier-, Verkaufs-, Landeplatz, Garten, Gewässer oder für andere Zwecke anlegt oder in Nutzung nimmt;
- 3. § 4 Nr. 3 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
- 4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht zur Regelung des Verkehrs notwendig sind oder im Zusammenhang mit dem einstweilig sichergestellten Naturschutzgebiet oder der Kennzeichnung von Wegen einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
- 5. § 4 Nr. 5 Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Straßen und Wegen durchführt oder Wege mit Bindemitteln befestigt;
- 6. § 4 Nr. 6 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
- 7. § 4 Nr. 7 Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vornimmt oder Sprengungen oder Bohrungen durchführt;
- 8. § 4 Nr. 8 Tümpel, feuchte und nasse Mulden, Senken und Vertiefungen verändert oder beseitigt oder ihren Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert oder Oberflächenwasser benutzt;
- 9. § 4 Nr. 9 Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz einschließlich zur Bewässerung benutzt oder den Wasserhaushalt verändert;
- 10. § 4 Nr. 10 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
- 11. § 4 Nr. 11 Flächen neu aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren, oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Kurzumtriebsplantagen anlegt;
- 12. § 4 Nr. 12 Grünland umbricht oder in Ackerland umwandelt;
- 13. § 4 Nr. 13 Biozide oder Düngemittel oder Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel anwendet;
- 14. § 4 Nr. 14 Sukzessionsflächen nutzt oder auf andere Weise ihre natürliche Entwicklung verändert oder beeinträchtigt;
- 15. § 4 Nr. 15 eine bestehende Nutzungsart in eine andere, den Schutzzweck beeinträchtigende Nutzungsart umwandelt;
- 16. § 4 Nr. 16 Landschaftsbestandteile wie Einzelgehölze, Baumgruppen und Gebüsche oder in § 3 aufgeführte Biotoptypen verändert, beseitigt oder beschädigt;
- 17. § 4 Nr. 17 wild wachsende Pflanzen aller Art, einschließlich Pilze, einzeln oder flächig entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- 18. § 4 Nr. 18 wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich aufsucht, fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
- 19. § 4 Nr. 19 Tiere, Nistgeräte, Futter, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
- 20. § 4 Nr. 20 Wildfutterplätze oder Wildäcker anlegt oder unterhält;
- 21. § 4 Nr. 21 eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;

- 22. § 4 Nr. 22 Flächen gärtnerisch, zur Hobbytierhaltung oder zu Freizeitzwecken nutzt;
- 23. § 4 Nr. 23 feste oder flüssige Abfälle, sonstige Materialien oder Stoffe lagert, ablagert, einbringt oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;
- 24. § 4 Nr. 24 das Gebiet außerhalb der Wege betritt oder Hunde unangeleint laufen lässt;
- 25. § 4 Nr. 25 das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art befährt, reitet, zeltet, lagert, Feuer anzündet oder unterhält, für Geocaching nutzt;
- 26. § 4 Nr. 26 Lärm verursacht, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge oder Flugdrachen oder ähnliches betreibt;
- 27. § 4 Nr. 27 Volksläufe, Rallyes, Geländefahrten oder irgendwelche anderen Veranstaltungen durchführt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt – vorbehaltlich einer Verlängerung – 2 Jahre.

Neustadt an der Weinstraße, den 18. April 2016 -42/553-231-

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz Präsident

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Oberes Hirtenbachtal" Landkreis Südliche Weinstraße vom 29. Juni 2018 (RVO-7300-20180629T120000)

337-224

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 16. Juli 2018, Nr. 25, Seite 667)

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 sowie des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51 vom 6. August 2009) in Verbindung mit § 12 und § 13 Absatz 5 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), wird verordnet:

§ 1 Bestimmung zum Naturschutzgebiet

Das in § 2 näher beschriebene und in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung "Oberes Hirtenbachtal".

§ 2 Lage, Größe und Grenzverlauf

- (1) Das Naturschutzgebiet ist etwa 58,4 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkung Pleisweiler-Oberhofen, Verbandsgemeinde Bad Bergzabern im Landkreis Südliche Weinstraße entsprechend der beigefügten Karte.
- (2) Die Grenze des Gebietes verläuft im Nordwesten an der Nordwestecke des Grundstückes, Gemarkung Pleisweiler-Oberhofen, Flstk. 2020 beginnend, wie folgt:

Sie folgt der Gemarkungsgrenze der Gemarkungen Pleisweiler-Oberhofen und Bad Bergzabern nach Osten bis zum Auftreffen auf die Westseite des Weges, Flstk. 1951/3, verläuft entlang der West- und Südseite dieses Weges in überwiegend südöstlicher Richtung, dabei den Bachlauf, Flstk. 2066 querend zur Südseite des Weges, Flstk. 1951/2, folgt diesem an der Süd- und Westseite bis zum Graben, Flstk. 1202/3, quert diesen zur Südseite des Weges, Flstk. 1951/1, folgt diesem entlang der Südseite und dem Weg, Flstk. 2206/3 an der Westseite, dabei den Graben, Flstk.1051/6 querend bis zu dem Punkt, der in gerader Verlängerung der Ostseite des Grundstückes, Flstk. 1208 nach Norden folgend auf den Weg, Flstk. 2206/3 auftrifft. Von hier aus verläuft sie in südlicher Richtung, dabei das Grundstück 1210/9, den Bachlauf, Flstk. 1051/6 und das Grundstück, Flstk. 1210/8 querend entlang der Ostseite des Grundstückes, Flstk. 1208

bis zum Auftreffen auf die Südseite des Weges, Flstk. 2208/3, dabei das Grundstück, Flstk. 2208/2 und den Graben, Flstk.1202/2 querend, an die Nordseite des Grundstückes, Flstk. 2209/3. Sie folgt der Nord- und Westseite des Grundstückes, Flstk. 2209/3, der Südgrenze der Grundstücke, Flstk. 2209/7 und Flstk. 2209/9 sowie der Nordostgrenze des Grundstückes, Flstk. 2229/10, der Nord- und Westseite des Weges, Flstk. 2226/6 in südlicher Richtung zur abgehenden Nordgrenze des Grundstückes, Flstk. 2228/3. Sie verläuft weiter an der Nordgrenze des Grundstückes, Flstk. 2228/3, der Nord- und Ostseite des Weges, Flstk. 2188/2 zur Gemarkungsgrenze der Gemarkungen Pleisweiler-Oberhofen und Bad Bergzabern. Dieser folgt sie in überwiegend nördlicher und westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

Der umzäunte Bereich der militärischen Sendeanlage und umlaufende Wege gehören nicht zum Geltungsbereich des Naturschutzgebietes.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung von Kalkmagerrasen, die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter Waldwiesen und Weiden, die Entwicklung lichter Kieferntrockenwälder und Waldschneisen für Ziegenmelker und Heidelerche sowie die Erhaltung und natürliche Entwicklung der Gewässer, der Bruchwälder im Talgrund und der übrigen Wälder als Standorte und Lebensräume typischer, seltener und gefährdeter wild lebender Pflanzen und Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.

§ 4 Schutzbestimmungen

In dem Naturschutzgebiet sind, abgesehen von den in § 5 aufgeführten Ausnahmen, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten,

- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2. Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Spiel-, Aufenthalts-, Reit-, Campier-, Verkaufs-, Landeplatz, Garten, Gewässer oder für andere Zwecke anzulegen oder in Nutzung zu nehmen;
- 3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
- 4. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht zur Regelung des Verkehrs notwendig sind oder im Zusammenhang mit dem Naturschutzgebiet oder der Kennzeichnung von Wegen einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
- 5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Straßen durchzuführen oder Wege mit Bindemitteln zu befestigen;
- 6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;

- 7. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
- 8. Tümpel, feuchte und nasse Mulden, Senken und Vertiefungen zu verändern oder zu beseitigen oder ihren Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit zu verändern oder Oberflächenwasser zu benutzen;
- 9. Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz einschließlich zur Bewässerung zu benutzen oder den Wasserhaushalt in irgendeiner Form zu verändern;
- 10. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
- 11. Flächen neu aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren, oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Kurzumtriebsplantagen anzulegen;
- 12. Grünland umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln;
- 13. Biozide oder Düngemittel oder Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel anzuwenden;
- 14. Sukzessionsflächen zu nutzen oder auf andere Weise ihre natürliche Entwicklung zu verändern oder zu beeinträchtigen;
- 15. eine bestehende Nutzungsart in eine andere, den Schutzzweck beeinträchtigende Nutzungsart umzuwandeln;
- 16. Landschaftsbestandteile wie Einzelgehölze, Baumgruppen und Gebüsche oder in § 3 aufgeführte Biotoptypen zu verändern, zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 17. wild wachsende Pflanzen aller Art, einschließlich Pilze, einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu schädigen;
- 18. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich aufzusuchen, zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
- 19. Tiere, Nistgeräte oder Futter irgendeiner Art, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
- 20. Wildfutterplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
- 21. eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
- 22. Flächen gärtnerisch, zur Hobbytierhaltung oder zu Freizeitzwecken zu nutzen;
- 23. feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern, abzulagern, einzubringen oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
- 24. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- 25. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
- 26. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, zu reiten, zu zelten, zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu Freizeitzwecken, einschließlich Geocaching und ähnliche virtuelle Spiele oder anderweitig zu nutzen;
- 27. Lärm zu verursachen, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge oder Flugdrachen oder ähnliches zu betreiben;
- 28. Volksläufe, Rallyes, Geländefahrten oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5 Ausnahmen von den Schutzbestimmungen

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind
 - zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer sowie zur Grundwassergewinnung im zugelassenen Umfang;
 - 2. für die auf den Schutzzweck und mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmte Offenhaltung des Gebietes durch Beweidung, Mahd oder ähnliche extensive Bewirtschaftung;
 - 3. für Maßnahmen der natürlichen Waldentwicklung, andere Naturschutzmaßnahmen und für die ordnungsgemäße, naturnahe forstliche Bewirtschaftung der ergänzenden Waldbereiche auf den Eigentumsflächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, wie sie in deren Maßnahmenkonzeption vom Februar 2018 zur Errichtung eines Ökokontos in einvernehmlicher Abstimmung mit der unteren und oberen Naturschutzbehörde festgelegt sind; für die ordnungsgemäße, naturnahe forstliche Bewirtschaftung der kommunalen und privaten Waldflächen;
 - 4. zur Wahrnehmung des Jagdrechts und zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
 - 5. zur bestimmungsgemäßen Nutzung und ordnungsgemäßen Unterhaltung von Wegen, vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Fernmeldeanlagen, Leitungen einschließlich Erweiterung und sonstiger zulässigerweise errichteter Anlagen;
 - 6. zur Beseitigung und Renaturierung von Altlasten und Altablagerungen in einvernehmlicher Absprache mit der Naturschutzbehörde;
 - 7. für wissenschaftliche Untersuchungen und Messungen in einvernehmlicher Abstimmung mit der Naturschutzbehörde.
- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der oberen Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten oder mit dieser einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung, der Wiederherstellung des Gebietes, der Renaturierung und dem Rückbau von Anlagen, der Besucherinformation und -lenkung, der Öffentlichkeitsarbeit oder der Erforschung des Gebietes oder zu vorgeschriebenen Untersuchungen dienen.

§ 6 Ordnungswidrige Handlungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2. § 4 Nr. 2 Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Spiel-, Aufenthalts-, Reit-, Campier-, Verkaufs-, Landeplatz, Garten, Gewässer oder für andere Zwecke anlegt oder in Nutzung nimmt;
- 3. § 4 Nr. 3 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert:
- 4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht zur Regelung des Verkehrs

- notwendig sind oder im Zusammenhang mit dem Naturschutzgebiet oder der Kennzeichnung von Wegen einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
- 5. § 4 Nr. 5 Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Straßen und Wegen durchführt oder Wege mit Bindemitteln befestigt;
- 6. § 4 Nr. 6 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
- 7. § 4 Nr. 7 Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vornimmt oder Sprengungen oder Bohrungen durchführt;
- 8. § 4 Nr. 8 Tümpel, feuchte und nasse Mulden, Senken und Vertiefungen verändert oder beseitigt oder ihren Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert oder Oberflächenwasser benutzt;
- 9. § 4 Nr. 9 Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz einschließlich zur Bewässerung benutzt oder den Wasserhaushalt verändert;
- 10. § 4 Nr. 10 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
- 11. § 4 Nr. 11 Flächen neu aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren, oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Kurzumtriebsplantagen anlegt;
- 12. § 4 Nr. 12 Grünland umbricht oder in Ackerland umwandelt;
- 13. § 4 Nr. 13 Biozide oder Düngemittel oder Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel anwendet;
- 14. § 4 Nr. 14 Sukzessionsflächen nutzt oder auf andere Weise ihre natürliche Entwicklung verändert oder beeinträchtigt;
- 15. § 4 Nr. 15 eine bestehende Nutzungsart in eine andere, den Schutzzweck beeinträchtigende Nutzungsart umwandelt;
- 16. § 4 Nr. 16 Landschaftsbestandteile wie Einzelgehölze, Baumgruppen und Gebüsche oder in § 3 aufgeführte Biotoptypen verändert, beseitigt oder beschädigt:
- 17. § 4 Nr. 17 wild wachsende Pflanzen aller Art, einschließlich Pilze, einzeln oder flächig entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- 18. § 4 Nr. 18 wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich aufsucht, fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
- 19. § 4 Nr. 19 Tiere, Nistgeräte, Futter, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
- 20. § 4 Nr. 20 Wildfutterplätze oder Wildäcker anlegt oder unterhält;
- 21. § 4 Nr. 21 eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;
- 22. § 4 Nr. 22 Flächen gärtnerisch, zur Hobbytierhaltung oder zu Freizeitzwecken nutzt;
- 23. § 4 Nr. 23 feste oder flüssige Abfälle, sonstige Materialien oder Stoffe lagert, ablagert, einbringt oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;
- 24. § 4 Nr. 24 das Gebiet außerhalb der Wege betritt;
- 25. § 4 Nr. 25 Hunde unangeleint laufen lässt;
- 26. § 4 Nr. 26 das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art befährt, reitet, zeltet, lagert, Feuer anzündet oder unterhält, zu Freizeitzwecken, einschließlich Geocaching oder ähnliche virtuelle Spiele, oder anderweitig nutzt;

- 27. § 4 Nr. 27 Lärm verursacht, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge oder Flugdrachen oder ähnliches betreibt;
- 28. § 4 Nr. 28 Volksläufe, Rallyes, Geländefahrten oder ähnliche Veranstaltungen durchführt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 29. Juni 2018 - 42/553 - 232 -

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz Präsident